



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA  
GRIGIONESE  
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA  
DAL GRISCHUN  
EVANGELISCH-REFORMIERTE  
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN  
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR  
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01  
E-MAIL [landeskirche@gr-ref.ch](mailto:landeskirche@gr-ref.ch)  
HOMEPAGE [www.graubuenden-reformiert.ch](http://www.graubuenden-reformiert.ch)

## **Ausschreiben Nr. 675**

### **Herbst 2018**

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchengemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vernehmlassung</b>	<b>4</b>
1. Verhandlungsgegenstände	4
<b>II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates</b>	<b>4</b>
2. Gesucht: Praktikums- und Ausbildungsstellen	4
3. Neue Pflichten für kirchliche Stiftungen	5
4. Bündner Projekte für die Augustkollekte 2019	6
5. Pfingstprojekt 2019-2021	6
6. Ernennung von Laienpredigerinnen/ -predigern	8
7. Bildung von Kirchenregionen	9
8. Palliative Care: Vernetzungsprojekt 2016-2018	10
<b>III. Kolloquiale Berichte</b>	<b>10</b>
9. Wahl der Delegierten ins Kolloquium	10
10. Wahl der kolloquialen Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat	11
11. Wahlen im Evangelischen Grossen Rat	13
12. Gemeinde <i>Bilden</i>	15
13. Kolloquiale Veranstaltungen	15
14. Religionsunterricht 2018/19	16
15. Archivvisitationen	16
16. Anträge, Anregungen und Vorschläge	17
<b>IV. Diverse Informationen</b>	<b>18</b>
17. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühlingskolloquien	18
18. Jubiläen	18
19. Vorgehen bei Pfarrvakanz	19
20. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2018/2019	19
21. Sitzungen des Kirchenrates 2018/2019	19

22. Termine der Herbstkolloquien 2018	20
23. Termine der Frühlingskolloquien 2019	21
24. Einsendung der Kolloquialprotokolle	21
<b>Anhang (Adressen)</b>	<b>22</b>

# **I. Vernehmlassung**

## **1. Verhandlungsgegenstände**

Es liegen keine Verhandlungsgegenstände vor.

# **II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates**

## **2. Gesucht: Praktikums- und Ausbildungsstellen**

Die Vollzeitausbildung am Theologisch-Diakonischen Seminar (TDS) in Aarau wird mit Praktika ergänzt. Das Gemeindepraktikum nach dem zweiten Ausbildungsjahr absolvieren die Studierenden zu 100 % während 18 Wochen zwischen Juli und Dezember in einer Kirchgemeinde. Könnten Sie sich vorstellen, angehenden Sozialdiakonen oder Sozialdiakoninnen einen Praktikumsplatz in Ihrer Kirchgemeinde anzubieten? Diese bringen frischen Wind in Ihre Gemeinde. Die Studierenden werden während der Praktikumszeit durch eine Fachperson (z. B. Sozialdiakon oder Sozialdiakonin mit einer Zusatzqualifikation als Praxisausbildner oder Praxisausbildnerin) begleitet. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche unterstützt Kirchgemeinden, die für 18 Wochen eine Praktikumsstelle anbieten, mit einem finanziellen Beitrag.

Weiter bietet das TDS eine integrierte Ausbildung in Sozialdiakonie und Gemeindeanimation an. Da stehen zwei Ausbildungswege zur Verfügung: Die vierjährige Ausbildung kann vollzeitlich oder berufsbegleitend absolviert werden.

Bei der berufsbegleitenden Ausbildung stellt eine Kirchgemeinde zukünftige Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen während 3 - 4 Jahren zu 40 % - 50 % an.

Das TDS und der Kirchenrat sind sehr interessiert daran, dass auch Bündner Kirchgemeinden für die Studierenden als Ausbildungs- oder Praktikumsstellen zur Verfügung stehen. Für Anmeldungen oder Informationen steht Ihnen Sozialdiakon Johannes Kuoni, Fachstelle Gemeindeentwicklung/Präsident Diakonatskapitel, zu Verfügung (Adresse im Anhang).

### **3. Neue Pflichten für kirchliche Stiftungen**

Im Zusammenhang mit einer Neuregelung hinsichtlich der Geldwäscherei und Verbrechensbekämpfung werden neu kirchliche Stiftungen zu einem Eintrag ins Handelsregister verpflichtet. Bestehende kirchliche Stiftungen haben bis 31. Dezember 2020 Zeit, sich eintragen zu lassen. Alle kirchlichen Stiftungen, die sich bis dann nicht im Handelsregister eintragen lassen, fallen von Gesetzes wegen weg und müssen liquidiert werden. Der Eintrag der kirchlichen Stiftungen wird dazu führen, dass das Handelsregister mit Blick auf die zuständige Aufsichtsbehörde prüft, ob effektiv eine kirchliche Stiftung vorliegt (d. h. Aufsicht durch den Kirchenrat) oder ob die Stiftung als so genannte „gemischte Stiftung“ zu betrachten ist und folglich der kantonalen (staatlichen) Stiftungsaufsicht untersteht. Weiter wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob das bisherige Revisionsorgan den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Schliesslich wird auch geprüft, ob die Rechnungsführung der Stiftung den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Der Kirchenrat möchte die bestehenden kirchlichen Stiftungen bei der Eintragung ins Handelsregister und den erforder-

lichen Anpassungen unterstützen. Damit er dies tun kann, benötigt er jedoch zunächst Kenntnis, welche kirchlichen Stiftungen überhaupt bestehen und von der neuen bundesrechtlichen Regelung betroffen sind.

Der Kirchenrat bittet daher die Kolloquien und die Kirchgemeinden, einerseits die ihnen bekannten kirchlichen Stiftungen auf die neuen Pflichten und die landeskirchliche Unterstützung aufmerksam zu machen und andererseits dem Kirchenrat bis Ende Oktober 2018 mitzuteilen, von welchen kirchlichen Stiftungen in ihrem Gebiet sie Kenntnis haben (falls bekannt, gerne mit Kontaktadresse).

#### **4. Bündner Projekte für die Augustkollekte 2019**

Die Augustkollekte wird üblicherweise innerhalb des Kantons vergeben. Es werden kirchliche oder soziale Initiativen bzw. Werke in Graubünden unterstützt. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Vorschläge, welchem Projekt diese Kollekte zugesprochen werden könnte.

#### **5. Pfingstprojekt 2019-2021**

Die Pfingstkollekte 2019 -2021 heisst „Mbara Ozioma“ und kommt den Menschen in Umunumo im Süden Nigerias zugute.

„Mbara“ heisst in der Sprache der Ibos: Ein Ort, wo etwas Grosses und Wichtiges geschieht. „Ozioma“ heisst: Eine gute Nachricht. Das Projekt „Mbara Ozioma“ ist aus einer Initiative der Kirchgemeinde Cadi entstanden und wird von der ökumenischen Stiftung „Türe auf – mo vinavon“ getragen. Seit

14 Jahren setzen sich engagierte Freiwillige in partnerschaftlicher Weise für die Entwicklung im Süden Nigerias ein. Ihr Ziel ist es, die Lebensbedingungen der Bevölkerung von Umunumo nachhaltig zu verbessern. Die ländliche Gemeinde besteht aus mehreren Dörfern und hat ca. 50'000 Einwohner, die Hälfte unter 18 Jahre alt. „Mbara Ozioma“ ist in zahlreichen Bereichen aktiv. Mehr Informationen erhalten Sie beim Besuch der Webseite [www.mbaraozioma.ch](http://www.mbaraozioma.ch)

Das Bündner Pfingstprojekt setzt den Schwerpunkt jedes Jahr auf einen anderen Bereich von Mbara Ozioma:

- Im ersten Jahr wird der Fokus auf die Entwicklung der Landwirtschaft gelegt, bei der die Frauengenossenschaft von Umunumo eine grosse Rolle spielt.
- Im zweiten Jahr steht die Jugend im Zentrum: Für sie wird eine Berufsschule gebaut und es gibt Jungendarbeitsprojekte.
- Im letzten Jahr des Pfingstprojektes steht das Thema Spitex, die häusliche Pflege und Betreuung zu Hause, im Zentrum.

Zudem besteht jeweils während der Trockenzeit in Nigeria im Februar oder im September die Möglichkeit, im Rahmen einer geführten Reise die Menschen in Umunomo selber kennenzulernen und bei den Projekten von Mbara Ozioma anzupacken. Der erste mögliche Reisettermin ist Anfang Februar 2019. Die Kosten für die 14-tägige Reise belaufen sich auf maximal CHF 2500. Über weitere Angebote wie Benefizkonzerte oder Infoveranstaltungen werden Sie laufend informiert. Zudem wird Infomaterial zur Verfügung gestellt und es kann jederzeit um Termine für eine Vorstellung des Projektes mit Diashow oder Film angefragt werden. Die Verantwortlichen von Mbara Ozi-

oma stehen für Anlässe in Ihrer Kirchgemeinde gerne zur Verfügung! Auskunftsadresse: Peter Kreiliger, Via Casut, 7130 Castrisch, 079 771 70 17, peter.kreiliger@gmail.com

## **6. Ernennung von Laienpredigerinnen/ -predigern**

Das Vorgehen bei der Ernennung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern sorgt zuweilen für Verwirrung und soll deshalb hier kurz dargestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst (910), Art. 13, zu finden sowie einige weitere Erläuterungen im Reglement 910A.

Wenn eine Person neu zum Laienprediger oder zur Laienpredigerin ernannt werden soll, trägt die betreffende Kirchgemeinde diese Kandidatur ins Kolloquium. Nachdem sich der Kandidat oder die Kandidatin mit Lebenslauf vorgestellt hat, entscheidet das Kolloquium in geheimer Abstimmung, ob der Vorschlag an den Kirchenrat weitergeleitet wird. Im Frühjahrsausschreiben werden die Kolloquien auf diese Möglichkeit hingewiesen. Der Kirchenrat entscheidet jeweils in seiner Julisitzung über die Ernennungen.

Die Laienprediger und Laienpredigerinnen erstatten dem Kolloquium jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dies ist ebenfalls für die Frühjahrsversammlung vorgesehen. Die Berichte werden zusammen mit dem Protokoll ans Kirchenratsaktuariat weitergeleitet.

Die Laienprediger-Erlaubnis gilt für vier Jahre. Danach kann sie vom Kirchenrat verlängert werden. Dies geschieht auch auf Empfehlung des Kolloquiums hin, welche via Frühjahrsausschreiben erbeten wird.



## 7. Bildung von Kirchenregionen

Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten die neue Verfassung für die Evangelisch-reformierte Landeskirche sehr deutlich angenommen. Die neue Verfassung wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Ein wichtiges Element der neuen Verfassung ist die verstärkte regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden im Rahmen der neuen Kirchenregionen, welche die bisherigen Kolloquien ablösen. Die Verfassung bestimmt in Art. 24 Abs. 1, dass sich die Kirchgemeinden zu Kirchenregionen zusammenschliessen. Diese sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig erfüllen können. Jede Kirchgemeinde hat einer Kirchenregion anzugehören. Das landeskirchliche Recht gibt aber nicht vor, wie die Kirchenregionen geografisch abzugrenzen sind und welche Aufgaben regional zu erfüllen sind. Eine einheitliche Lösung für den ganzen Kanton erscheint nicht zweckmässig.

Damit die Kirchenregionen innert nützlicher Frist gebildet werden können, überträgt Art. 67 Abs. 1 der Verfassung den Kolloquialvorständen die Aufgabe, bis 31. Dezember 2019 den zuständigen Organen und Kirchgemeinden Vorschläge für die Ausgestaltung der Kirchenregion zu unterbreiten. Diese Aufgabe kann und soll bereits vor Inkrafttreten der Verfassung in Angriff genommen werden. Dabei ist es sinnvoll, die Kirchgemeindevorstände in geeigneter Form miteinzubeziehen. Die Landeskirche wird Anfang 2019 mehrere regionale Informationsveranstaltungen durchführen, um die Überlegungen des Verfassungsgebers zu erläutern und die Kolloquialvorstände dadurch bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Selbstverständlich stehen auch die Fachstellen Gemeindeentwicklung unterstützend zur Verfügung.

## **8. Palliative Care: Vernetzungsprojekt 2016-2018**

Nachdem der EGR im November 2015 die Aufnahme von Palliative Care in Art. 22 der Verordnung 210 über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde beschlossen hatte, wurde im Ausschreiben Nr. 670 vom Frühling 2016 über das dreijährige Vernetzungsprojekt Palliative Care informiert. Das Projekt läuft Ende 2018 aus.

Zielsetzung ist die Integration der Seelsorgenden in die lokalen und regionalen Behandlungsteams der Palliative Care sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich im Alltag. Hierfür stellt die Landeskirche den Kolloquien jährlich einen finanziellen Beitrag zur Verfügung.

Kolloquien, die diesbezüglich noch nicht aktiv geworden sind, haben noch bis Ende November 2018 Zeit für die Eingabe eines Projektes. Bei Fragen steht Pfrn. Susanna Meyer Kunz zur Verfügung. Sie ist vom Kirchenrat hierfür mandatiert worden.

## **III. Kolloquiale Berichte**

### **9. Wahl der Delegierten ins Kolloquium**

Laut kirchlicher Verfassung Art. 10 Ziff. 3 wählt die Kirchgemeindeversammlung ihre Delegierten ins Kolloquium. Die Aufgabe der Delegierten der Kirchgemeinden ist in erster Linie, die Stimme der Kirchgemeinde und die Beschlüsse des Kirchgemeindevorstandes in das Kolloquium zu bringen. Zudem vertreten die Delegierten die Anliegen des Kolloquiums im Kirchgemeindevorstand. Sie sind also Informationsträger

zwischen Kirchgemeindevorstand und Kolloquium. Aus diesem Grund sollten die Kirchgemeinden Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes als Delegierte ins Kolloquium wählen.

Die Kirchgemeindevorstände sind verantwortlich für eine korrekte Vertretung der Kirchgemeinden im Kolloquium. Der Kolloquialvorstand kann zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Gäste einladen. Diese sind im Kolloquium nicht stimmberechtigt. Spesen und Honorare für die Gäste gehen zulasten der Kolloquiumskasse.

Die Vertreter/-innen der Kirchgemeinden werden durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Kirchgemeindevorstände sorgen bei Vakanzen für die entsprechenden Wahlen.

## **10. Wahl der kolloquialen Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat**

Die Amtsperiode des Evangelischen Grossen Rates richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons (Kirchenverfassung Art. 26). Am 1. August 2018 beginnt demnach auch für den Evangelischen Grossen Rat eine neue vierjährige Amtsdauer. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, ihre Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat gemäss folgendem Verteilungsschlüssel zu bestätigen oder neu zu wählen.

Die Kolloquien haben unverändert Anspruch auf die folgende Anzahl Sitze im Evangelischen Grossen Rat:

I	Ob dem Wald	8 Abgeordnete
II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	3 Abgeordnete
III	Nid dem Wald	5 Abgeordnete
IV	Chur	8 Abgeordnete

V	Herrschaft-Fünf Dörfer	8 Abgeordnete
VI	Schanfigg-Churwalden	4 Abgeordnete
VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	6 Abgeordnete
VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	5 Abgeordnete
IX	Prättigau	8 Abgeordnete
X	Davos Albula	5 Abgeordnete

Die Aktuare und Aktuarinnen der Kolloquien sind gebeten, eine **separate und vollständige Liste aller kolloquialen Delegierten in den Evangelischen Grossen Rat** zu erstellen. Diese Listen müssen Vornamen, Namen, Adresse, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten.

Weil die Adressdatei des Evangelischen Grossen Rates nach den Wahlen jeweils neu erstellt werden muss, ist das Kirchenratssekretariat darauf angewiesen, diese Listen sofort nach den Kolloquialsitzungen zu erhalten, am besten als Word-Dokument per E-Mail an [ursina.hardegger@gr-ref.ch](mailto:ursina.hardegger@gr-ref.ch). Weil die Gewählten bereits Mitte Oktober zur nächsten Sitzung des Evangelischen Grossen Rates eingeladen werden, bitten wir um sofortige Zustellung. Wir danken den Aktuarinnen und Aktuaren ganz herzlich für die Mithilfe.

Der Kirchenrat macht die Kolloquien darauf aufmerksam, dass sich die Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren wählen lassen. Das Mandat sollte während der Amtszeit nicht aus beliebigen Gründen an das Kolloquium zurückgegeben werden, sondern nur wegen Wegzugs aus dem Kolloquialgebiet, Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen.

In solchen Fällen ist eine Ersatzwahl im Kolloquium nötig, weil es laut Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates keine Stellvertretung gibt. Bei Ersatzwahlen sind dem Kirchenrat Namen und Adressen der neu Gewählten mit dem Kolloquialprotokoll zu melden.

## **11. Wahlen im Evangelischen Grossen Rat**

Der Evangelische Grosse Rat hat an der Sitzung vom 14. November 2018 folgende Wahlen vorzunehmen:

- Geschäftsleitung (Präsident/-in, 1. und 2. Vizepräsident/-in, zwei Stimmzähler/-innen)
- Protokollführer/-in und Stellvertretung
- Geschäftsprüfungskommission (fünf Mitglieder)
- Redaktionskommission (drei Mitglieder)
- Rekurskommission (fünf Mitglieder; zwei davon von der Synode gewählt)

Die Amtsperiode des Evangelischen Grossen Rates richtet sich gemäss Kirchenverfassung Art. 26 nach jener des Grossen Rates des Kantons. Die Amtsperiode 2018/2022 beginnt am 1. August 2018. Deshalb sind an der Herbstsitzung 2018 des Evangelischen Grossen Rates alle Organe und ständigen Kommissionen neu zu wählen.

Die folgende Auflistung zeigt die bisherige Besetzung der Funktionen. Alle mit «bisher» bezeichneten Personen sind wieder wählbar unter dem Vorbehalt, dass sie nicht nach Drucklegung dieses Ausschreibens demissionieren oder wegen Amtszeitbeschränkung ausscheiden.

Die Kolloquien können mit dem Protokoll Wahlvorschläge einreichen. Die Geschäftsleitung des Evangelischen Grossen

Rates wird die Wahlvorschläge auf die Sitzung vom 14. November 2018 hin ordnen und ergänzen. Sie nimmt auch Demissionen entgegen. Diese sind entweder mit dem Kolloquialprotokoll oder direkt an das Kirchenratssekretariat (Adresse im Anhang) **bis spätestens 30. September** einzureichen.

Die Geschäftsleitung des Evangelischen Grossen Rates wird die definitiven Wahlvorschläge im Oktober erstellen, weil erst dann die personelle Zusammensetzung des Rates bekannt ist.

### **Geschäftsleitung des Rates 2018/2022**

Präsident	Franz Rüegg, Arosa (bisher 2. Vizepräsident)
1. Vizepräsident/-in	GRn Martha Widmer-Spreiter, Chur (bisher Stimmzählerin)
2. Vizepräsident/-in	vakant
Stimmzähler/-in	vakant
Stimmzähler/-in	vakant

Es ist wünschenswert, dass in die Geschäftsleitung Vertreter/-innen des Grossen Rates, der Synode, der Kolloquien, Männer und Frauen deutscher, romanischer oder italienischer Sprache vorgeschlagen werden.

### **Protokollführer und Stellvertreterin**

Protokollführer	Pfr. Peter Wydler, Chur (bisher)
Stellvertreterin	Pfrn. Ursina Hardegger, St. Antönien (bisher)

### **Geschäftsprüfungskommission 2018/2022 (5 Mitglieder)**

Mitglieder	Pfr. Stephan Bösiger, Sta. Maria (bisher) Robert Heinz, Avers (bisher) Pfrn. Ursula Müller-Weigl, Arosa (bisher) zwei Sitze vakant
------------	---

**Absatz- und Redaktionskommission 2018/2022  
(3 Mitglieder)**

Präsidentin      Annemarie Wirth, Zizers (bisher)  
Mitglieder      Pfrn. Elisabeth Anderfuhren, Fideris (bisher)  
                         GRn Erika Cahenzli, Untervaz (bisher)

**Rekurskommission 2018/2022  
(5 Mitglieder, wovon 2 von der Synode gewählt werden)**

Präsident      Dr. Andrea Brüesch, Trin (bisher)  
Mitglieder      Lic. iur. Thomas Hess, Fürstenaubruck  
                         (bisher)  
                         Dr. Peter Andri Vital, Zuoz (bisher)

## **12. Gemeinde*Bilden***

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von *GemeindeBilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

## **13. Kolloquiale Veranstaltungen**

Der Kirchenrat erwartet den Bericht über die seit dem Herbstkolloquium 2017 abgehaltenen kolloquialen Veranstaltungen wie Pastoralkonferenzen, Retraiten, Weiterbildungsanlässe, Bezirksfeiern und so weiter. Im Frühlingsausschreiben werden die Angaben publiziert.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, bei der Auflistung der Pastoralkonferenzen auch die behandelten Themen zu benennen. Eine Auflistung der Termine allein ist nicht sinnvoll.

Die Berichte dienen anderen Kolloquien als Ideenbörse. Daher sind Angaben zu Referentinnen/Referenten und zu den behandelten Themen hilfreich.

## **14. Religionsunterricht 2018/19**

Der Kirchenrat erhebt auch für dieses Schuljahr durch die Fachstelle Religionspädagogik die Daten für den Religionsunterricht.

Ergeben sich in Bezug auf den Religionsunterricht im laufenden Schuljahr in den Kirchgemeinden Probleme, verweist der Kirchenrat auf die Möglichkeit, sich direkt an die Fachstellenleiterin Ursula Schubert zu wenden (Adresse im Anhang).

## **15. Archivvisitationen**

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivvisitation der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindegarchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Peter Wydler, vor dem Wegzug einer Pfarrperson, eines Provisors/einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.



## 16. Anträge, Anregungen und Vorschläge

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen, nicht durch einzelne Kolloquiale.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen *Antrag*, eine *Anregung* oder einen *Vorschlag* handelt:

- Ein *Antrag* hat bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge.
- Ein *Vorschlag* ist eine konkret ausgearbeitete Idee, gibt Ziele und mögliche Massnahmen vor.
- Eine *Anregung* ist eine Idee, was in einem bestimmten Bereich getan werden könnte.

Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Vorschläge* aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

## IV. Diverse Informationen

### 17. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühlingskolloquien

Zur Information aller Kolloquialen erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie der Anträge, Anregungen und Vorschläge, die aus den Frühjahrskolloquien an den Kirchenrat gelangten.

**Folgender Vorschlag des Kolloquiums VI gelangte an den Kirchenrat:**

*Mit Bezug auf den Zehnjahresbericht zur Synode 2017 soll der Kirchenrat Ausführungsbestimmungen über die „Kasualpraxis in der Bündner Landeskirche heute und morgen“ erarbeiten. Dazu sind die 57 allgemeinen Thesen beizuziehen.*

Der Kirchenrat kann auf diesen Vorschlag antworten, dass er das Anliegen aus Kolloquium VI bereits aufgenommen hat. An der synodalen Arbeitstagung 2019 wird das Thema die Mitgliedschaft sein. Dies ist ein erster Schritt, um eine angemessene Lösung für die verschiedenen Fragestellungen bei den Kasualien zu erarbeiten.

### 18. Jubiläen

Die Kolloquial- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Peter Wydler, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden und erhält eine Urkunde. Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen/Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind unerlässlich.

## **19. Vorgehen bei Pfarrvakanz**

Auf der Website der Landeskirche ist unter [www.gr-ref.ch/downloads](http://www.gr-ref.ch/downloads) ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (unter der Bezeichnung „Pfarrpersonensuche, Checkliste“).

## **20. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2018/2019**

Mittwoch, 14.11.2018 (ganztags), Grossratssaal  
Mittwoch, 05.06.2019 (nachmittags), Comander  
Mittwoch, 13.11.2019 (ganztags), Grossratssaal

## **21. Sitzungen des Kirchenrates 2018/2019**

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

**Termine der Sitzungen 2018:** 23. August, 20. September, 18. Oktober, 22. November, 13. Dezember

**Termine der Sitzungen 2019:** 17. Januar, 21. Februar, 14. März, 11. April, 16. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 22. August, 19. September, 24. Oktober, 21. November, 12. Dezember

## **22. Termine der Herbstkolloquien 2018**

Kolloquium I	Ob dem Wald	22. Sept.
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	19. Sept.
Kolloquium III	Nid dem Wald	26. Sept.
Kolloquium IV	Chur	13. Sept.
Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	12. Sept.
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	11. Sept.
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	12. Sept.
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	19. Sept.
Kolloquium IX	Prättigau	26. Sept.
Kolloquium X	Davos-Albula	12. Sept.

## 23. Termine der Frühlingskolloquien 2019

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Frühlingskolloquien des nächsten Jahres im Protokoll aufzuführen.

## 24. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Oktober statt; die zugehörigen Akten werden im September versandt.

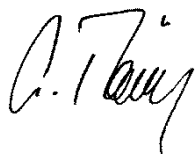
Wir sind dankbar, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (Word-Datei, nicht eingescannt) bald an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin, **Ursina Hardegger**, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis 30. September ebenfalls an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin.

**Voranzeige:** Einsendetermin für die Protokolle der Frühlingskolloquien 2019 wird der 15. April sein.

Chur, im Juli 2018

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny

Präsident



Peter Wydler

Aktuar

## **Anhang (Adressen)**

### **Kirchenratsaktuar**

Pfr. Peter Wydler  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 257 11 00  
kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

### **Stellvertretende Kirchenratsaktuarin**

Pfrn. Ursina Hardegger  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 257 11 00  
ursina.hardegger@gr-ref.ch

### **Fachstelle Religionspädagogik**

Pfrn. Ursula Schubert  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 252 62 39  
ursula.schubert@gr-ref.ch

### **Fachstelle Gemeindeentwicklung, Diakonatskapitel**

Johannes Kuoni  
Loëstrasse 60  
7000 Chur  
081 257 11 85  
johannes.kuoni@gr-ref.ch

### **Website der Landeskirche**

[www.gr-ref.ch](http://www.gr-ref.ch)  
Informationen und Handreichungen siehe „Downloads“.